

Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

Antrag der vorberatenden Kommission vom 4. Juni 2012 für die zweite Lesung

Art. 23a (neu) Abs. 1: Die Bürgschaften sind befristet bis zum festgelegten Zeitpunkt.

Abs. 2: Die Bürgschaften fallen dahin, wenn die verbürgten Mittel zweckwidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung nicht mehr erfüllt sind.

Randtitel: b^{bis}) Beendigung von Bürgschaften

Begründung:

Nachdem sich der Kantonsrat in erster Lesung für die Gewährung von Bürgschaften ausgesprochen hat, sind auch Modalitäten für die Beendigung von Bürgschaften analog zur Rückzahlung von Darlehen auf Gesetzesstufe festzuhalten.